



Liechtensteinische
Rechtsanwaltskammer

Vaduz, 06. Dezember 2023

Regierung des Fürstentum
Liechtenstein
Ministerium für Gesellschaft und
Kultur
Regierungsrat Manuel Frick
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

**Vernehmlassung der Regierung betreffend die Totalrevision des Archivgesetzes
vom 23. Oktober 1997**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zum eingangs erwähnten Vernehmlassungsbericht wie folgt Stellung zu nehmen:

Gemäss Art. 1 des neuen Archivgesetzes (ArchivG) regelt das Gesetz die Sicherung, den Zugang und die Nutzung von öffentlichem Archivgut des Landes, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen des Landes. Für die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer als öffentlich-rechtliche Körperschaft stellt sich in Bezug auf diese Formulierung die Frage, ob Körperschaften, wie eben beispielsweise die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer sowie die Liechtensteinische Treuhandkammer, willentlich von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen werden. Falls dies nicht gewollt ist, wäre es empfehlenswert, den Anwendungsbereich auf öffentlich-rechtliche Körperschaften auszudehnen.

Unter Art. 3 Bst. a) ArchivG findet sich ein Rechtschreibfehler. So steht in Zeile 4 „nötigt“, was wohl „nötig“ heissen soll. Dies lediglich als redaktioneller Hinweis.

Gemäss Art. 3 Bst. b) ArchivG gelten als „archivwürdig“ Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, administrativen, politischen, wirtschaftlichen, historischen, wissenschaftlichen, sozialen, kulturellen Bedeutung für Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung, wissenschaftliche Forschung sowie für das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert sind. Für die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer ist nicht klar, was für Unterlagen dies genau sind. Es wäre daher empfehlenswert, diese im Gesetz genauer zu definieren oder zumindest in den Erläuterungen genauer zu umschreiben, damit für sämtliche betroffenen Stellen sogleich klar ist, welche ihrer Unterlagen als archivwürdig anzusehen sind.

Art. 8 Abs. 3 ArchivG legt die Regelung zu Unterlagen fest, die beim Geschäftsführer oder einem anderen Mitglied der Geschäftsführung in Ausübung ihrer Funktion anfallen und die nicht mehr ständig benötigt werden. Diese sollen künftig nach Ausscheiden des jeweiligen Geschäftsführers oder dem Mitglied der Geschäftsführung zur Archivierung angeboten werden. Für die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer ist nicht verständlich, weshalb in diesem Artikel nur die Regelung der Unterlagen, die den Geschäftsführer bzw. Mitglieder der Geschäftsführung betreffen, festgelegt ist und nicht auch Unterlagen, die die Verwaltungsorgane betreffen. Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer sieht keinen Grund für eine Divergenz zwischen der Archivierung von Unterlagen, die Geschäftsführer betreffen und der Archivierung von Unterlagen, die übrige Verwaltungsorgane betreffen. Generell stellt sich die Frage, ob es diesen Absatz braucht.

Weiters stellt sich für die Rechtsanwaltskammer in Bezug auf Art. 9 Abs. 3 ArchivG zudem die Frage, ob es genauere Vorschriften gibt, unter welchen Voraussetzungen Archivgut im Ausland aufbewahrt werden kann und falls ja, wo sich diese Regelungen finden. Falls es keine solche Bestimmungen gibt, wäre es empfehlenswert, solche zu erlassen.

Zu guter Letzt ist der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer aufgefallen, dass der Entwurf zum neuen Archivgesetz im Vergleich zum derzeitigen Archivgesetz keine Strafbestimmung mehr enthält. Nach Ansicht der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer macht insbesondere die sehr detaillierte Regelung der Schutzfristen mehr Sinn, wenn auch die Zuwiderhandlung gegen diese strafrechtlich geahndet werden kann.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen


Dr. iur. Robert Schneider

Präsident